

Gemeinderatsbeschluss in der

Sitzung vom:

Zahl:



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 031-2/7/2023-Sc/Th

<u>Sachbearbeiter:</u> Alexander Schober-Graf BSc. MSc. Datum: 08.11.2023

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

7/C4/2023

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 116/2, KG 72132 Kreuth, im Ausmaß von ca. 304 m² von derzeit "Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - Ödland" in Bauland – Dorfgebiet.

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 34 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, darf der Flächenwidmungsplan nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden.

Gemäß § 15 Abs. 4 darf eine Neufestlegung von Grundflächen als Bauland nur erfolgen, wenn

- 1. unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz der Baulandbedarf nicht durch Baulandreserven gedeckt ist oder
- 2. zumindest im Ausmaß der beabsichtigten Neufestlegung Rückwidmungen von als Bauland festgelegten Grundflächen in Grünland erfolgen.

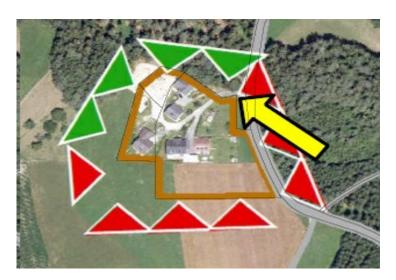
Widmungsanregung:

Mit Schreiben vom 14.04.2023 hat Herr Cyrill Mickl angeregt, eine Teilfläche der oa. Parzelle im Ausmaß von ca. 304 m² von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - Ödland* in *Bauland – Dorfgebiet* umzuwidmen. Angestrebt wird eine Widmungsarrondierung der ggst. Parzelle zur Errichtung einer Hackschnitzelanlage um die bestehenden Wohnhäuser auf derselben Parzelle zu versorgen.

Sachverhalt zum verfahrensgegenständlichen Grundstück:

Eigentümer:	Cyrill Mickl	
	Teilfläche der Parz. 116/2	
Grundstück:	KG 72132 Kreuth	
Lage im Gemeindegebiet:	mittleres Gemeindegebiet am Höhenzug der	
	Sattnitz	
innerhalb bestehender	Die Umwidmungsfläche befindet sich innerhalb	
Siedlungsaußengrenzen:	der ausgewiesenen Siedlungsgrenzen	
Derzeitige Flächenwidmung:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft	
	bestimmte Fläche - Ödland	
Bebauungsplan:	Textlicher Bebauungsplan Marktgemeinde	
	Ebenthal in Kärnten, Zahl: 031-2/BPI/VO/2016-	
	Ze	
Beabsichtigtes Vorhaben:	geringfügige Arrondierung zur Errichtung einer	
	Hackschnitzelanlage	
Erschließung:	öffentliche Wegparz. 319, KG 72132 Kreuth	
	Landesstraße L100c	
Wasserversorgung:	im Versorgungsbereich der WVA Ebenthal	
Abwasserentsorgung:	im Entsorgungsbereich der ABA Ebenthal	
Gefahrenzone:	keine	
Sonstige Eintragungen laut KAGIS:	keine	

Örtliches Entwicklungskonzept:



Bauflächenbilanz (Angaben in ha):

Stand: 15.11.2022

Widmungs-	gewidmete	bebaute	Aufschl	unbebautes
kategorie	Fläche	Fläche	Gebiet	Bauland
Wohngebiet	209,8 ha	167,1 ha	14,0 ha	28,7 ha
Dorfgebiet	163,5 ha	129,9 ha	7,8 ha	25,8 ha
Geschäftsgebiet	9,3 ha	7,9 ha	0,8 ha	0,6 ha
Kurgebiet	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
Gemischtes Baugebiet	1,4 ha	1,4 ha	0,0 ha	0,0 ha
Gewerbegebiet	6,3 ha	4,8 ha	0,0 ha	1,5 ha
Industriegebiet	18,7 ha	17,6 ha	0,0 ha	1,1 ha
Sondergebiete	3,6 ha	3,2 ha	0,0 ha	0,4 ha
Sonderwidmung FZW	5,3 ha	4,7 ha	0,0 ha	0,6 ha
Vorbehaltsflächen	2,4 ha	2,4 ha	0,0 ha	0,0 ha
Gesamt	420,2 ha	338,9 ha	22,6 ha	58,7 ha

Bauland-	10 Jahresbaulandüberhang		
bedarf	absolut	in Jahren	
30,1 ha	-1,4 ha	9,53	
26,0 ha	-0,2 ha	9,92	
2,0 ha	-1,4 ha	3,00	
0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf	
0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf	
8,2 ha	-6,7 ha	1,83	
0,0 ha	1,1 ha	kein Bedarf	
0,0 ha	0,4 ha	kein Bedarf	
0,0 ha	0,6 ha	kein Bedarf	
0,0 ha	0,0 ha	kein Bedarf	
66,3 ha	-7,6 ha	8,85	

Vorprüfung:

Die gegenständliche Antragsfläche befindet sich am Höhenzug der Sattnitz im nördlichen Anschluss an den Streusiedlungsbereich von Kreuth. Beabsichtigt wir deine geringfügige Widmungsarrondierung zur Errichtung einer Hackschnitzelanlage zur Versorgung der auf derselben Parzelle bereits bestehenden Wohnhäuser. In der Natur handelt sich um eine weitgehend ebene Fläche im Norden von Wald begrenzt wird. Gemäß zentralörtlicher Gliederung im ÖEK 2019 stellt Kreuth eine Ortschaft mit geringfügigem oder bedingtem Entwicklungspotential für Wohn- und landwirtschaftliche Funktion dar. Die beantragte Fläche liegt innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenzlinie. Die Ortschaft Kreuth stellt aufgrund fehlender innerörtlicher Nutzungsvielfalt und zentralörtlicher Einrichtungen keinen Siedlungsschwerpunkt gemäß K-ROG 2021 dar. Die Antragsfläche grenzt an gewidmetes und bebautes Bauland innerhalb der Siedlungsgrenzlinie an und stellt im Wesentlichen eine geringfügige Baulandarrondierung zur besseren Nutzbarkeit des Grundstückes dar. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist der Antrag mit dem K-ROG 2021 als auch mit den Zielsetzungen des ÖEKs vereinbar.

Stellungnahme(n) Fachabteilunge(n):

 Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion - positiv vom 02.11.2023

Innerhalb der Kundmachungsfrist eingelangte Stellungnahmen werden nach Ablauf der Kundmachungsfrist erfasst.
